

Ausschussvorlage HHA/19/17

Ausschussvorlage ULA/19/23

Eingegangene Stellungnahmen

zu der **mündlichen** Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

– Drucks. [19/1858](#) –

13.	Hessischer Städtetag	S. 28
14.	Landesverband VERNUNFTKRAFT	S. 31
15.	Verband kommunaler Unternehmen	S. 35
16.	Bundesverband Windenergie	S. 37
17.	RA Dr. Fabio Longo	S. 40

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses
Herrn Wolfgang Decker
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Gemeinsame mündliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) – Drucks. 19/1858 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Decker,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen und beziehen dabei den inzwischen beschlossenen Haushaltsvermerk aus dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsgesetz 2016 (Drucks. 19/2881) ein.

Wir sehen den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion als die konsequente Umsetzung der Prüfungszusage im Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels 2011.

Aus Sicht des Hessischen Städtetages weist der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion gegenüber dem Haushaltsvermerk drei Vorteile auf:

Ihre Nachricht vom:
17.12.2016

Ihr Zeichen:
I A 2.7

Unser Zeichen:
TA 794.0 Sw/Zi

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
18.01.2016

Stellungnahme-Nr.:
005-2016

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

hess-staedtetag@t-online.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

1. Gesetz

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zielt auf eine Änderung der Landeshaushaltsordnung. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen an dem wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung der Landesflächen wäre dadurch in einem zeitlich unbefristeten Gesetz gesichert und müsste nur noch vollzogen werden. Dies schafft Planungssicherheit für die Gemeinden. Dabei setzen wir voraus, dass eine entsprechende Regelung rechtssicher gestaltet ist.

2. Keine Beschränkungen

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion enthält – anders als der bereits beschlossene Haushaltsvermerk – keine Beschränkungen in zeitlicher oder sonstiger Hinsicht.

Nach dem Haushaltsvermerk können dagegen nur solche Gemeinden an dem wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald partizipieren, wenn die betreffende Windenergieanlage nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurde und wenn sie aufgrund der örtlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren.

Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages lehnen entsprechende Einschränkungen ab und haben im September 2015 beschlossen:

„Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages fordern, dass das Land sowohl bei der konkreten Ausgestaltung der direkten Beteiligung als auch bei der Ausgestaltung des Förderprogramms sämtliche von Windkraftanlagen betroffenen Kommunen, innerhalb deren Gemarkungen sich Windkraftanlagen im Staatswald befinden, als anspruchsberechtigt anerkennt und dabei auch die Kommunen nicht ausschließt, die in der Vergangenheit mangels Beteiligung an den Pachteinnahmen andere Wege (z.B. direkte Beteiligungen, kommunale infrastrukturelle Leistungen für Wegebau, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Bau- und Verkehrsbetreuung) beschritten haben, um einen Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erhalten.“

Konsequent sind zumindest alle Windenergieanlagen zu berücksichtigen, die seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind. Die hessischen Städte und Gemeinden dürfen dies erwarten. Denn die Teilnehmer des Energiegipfels 2011 wollten prüfen, wie die Kommunen an den Pachteinnahmen des Landes beteiligt werden können.

3. Höhe der Beteiligung

Nach der von der SPD-Fraktion vorgesehenen Änderung der Landeshaushaltsordnung sollen Einnahmen aus der Verpachtung von Grundstücken bis zu einem Gesamtanteil von 30 Prozent an die Gemeinden abgeführt werden.

Nach dem Haushaltsvermerk beträgt die maximale Höhe der finanziellen Beteiligung dagegen 20 Prozent.

Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist eine Beteiligung bis zu 30 Prozent vorzugswürdig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Jürgen Dieter
Direktor



Landesverband VERNUNFTKRAFT HESSEN e.V.
c/o Schloss Nr. 1, 35321 Laubach

Laubach, den 18. Januar 2016

Hessischer Landtag
Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
z. Hd. Herr Zinsser
Schlossplatz 1
65183 Wiesbaden

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

Der Landesverband Vernunftkraft-Hessen e.V. vertritt die Interessen hessischer Bürgerinitiativen gegen Windindustrieanlagen in sensiblen Ökosystemen, im Wald und zu nah an Wohnhäusern.

Allein in Hessen engagieren sich derzeit ca. 90 Bürgerinitiativen gegen solche Vorhaben. Den Kern dieser Bürgerinitiativen bilden seit Jahrzehnten vor Ort ehrenamtlich tätige Natur- und Umweltschützer, denen der Erhalt des Natur- und Landschaftsraumes am Herzen liegt. Unzählige ehrenamtliche Arbeitsstunden werden in aufopferungsvoller Weise dabei von den Akteuren vor Ort für Informationsveranstaltungen und Diskussionen mit den politisch verantwortlichen aufgewendet. In einigen Fällen gelingt es gemeindepolitische Entscheidungsträger mit Fakten und Informationsveranstaltungen zum Überdenken des eingeschlagenen Weges zu bewegen.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) wird beabsichtigt, auf kommunaler Ebene vorhandene Widerstände gegen Windindustrieanlagen im hessischen Staatsforst, zu brechen. Durch Geldzahlungen soll die Akzeptanz zur Errichtung von Windindustrieanlagen gefördert und



letztlich damit der Zubau von Windindustrieanlagen in Waldgebieten beschleunigt und erleichtert werden.

Der Landesverband Vernunftkraft-Hessen lehnt diesen Gesetzesentwurf ab!

Begründung:

Windkraftnutzung ist per se nur in so weit sinnvoll, wie Stromabnahmemöglichkeiten vorhanden sind. Durch den ungebremsten Zubau der letzten Jahre ist die Bedarfsgrenze längst überschritten. **2015 erreichten die Stromexporte, nach 2013 und 2014, wieder einen neuen Allzeitrekord. Die Exportsumme erreichte 2015 per Saldo 50 Terawattstunden. Dieses entspricht rund acht Prozent der Stromproduktion (Quelle: Agora Jahresauswertung 2015*¹).** Ein Abschalten konventioneller Kraftwerke ist aber so lange nicht möglich bis entsprechende effektive Speichertechniken entwickelt wurden. Davon sind wir noch weit entfernt. Die Strom-Einspeisungen der Windindustrieanlagen schwankten 2015 zwischen 2 und 41 % der Nennleistung. Der weitere Ausbau wird nur noch dazu führen das Stromspitzen noch höher werden und es letztlich zu einem Blackout kommen muss. Dazu passt der Warnruf vom Enwag-Geschäftsführer Detlef Stein im Artikel:

http://www.mittelhessen.de/lokales/region-wetzlar_artikel,-Die-Zukunft-kann-duester-werden-arid,613216.html .

2015 wurden EEG Vergütungen an Windindustrieanlagenbesitzer in Höhe von 8,5 Mrd. € ausgezahlt (Gesamt EEG 27,2 Mrd. €), der Marktwert der damit erzeugten EEG-Windstrommenge betrug nur 2,46 Mrd. € (Gesamt EEG 5,3 Mrd. €) (Quelle: BMW Drucksache EEG in Zahlen*²). Die Differenz von 21,9 Mrd. € wird an den Stromkunden per EEG Umlage weitergegeben und schwächt damit in gleicher Höhe die Kaufkraft vor Ort. Eine gigantische Wertvernichtungsmaschinerie! Jeder Maßnahme, die das Ziel hat den Ausbau der Windindustrie zu fördern, verstärkt damit diese regionale Wertvernichtung und kann daher keine Zustimmung erlangen.

In 2015 wurden 44 Millionen € dafür ausgegeben um Strommüll (Stromüberschuss aus Deutschland der keine Abnehmer im In- und Ausland findet) im Ausland zu entsorgen. Der Börsenpreis für Strom schwankte daher zwischen **63,27 €/MWh und -23,06 €/MWh an 126 Stunden sank der Börsenpreis unter 0 €** (Quelle: EEX Leipzig und Elix Paris und Agora Jahresauswertung 2015). **Die dabei vernichtete Strommenge betrug 4,77 TWh und entspricht der Jahresleistung von 782 Windkraftanlagen Enercon E115 (3,2 MW) mit 1900 Volllaststunden*³.** Jede Maßnahme, die das Ziel hat den weiteren Ausbau der Windindustrie zu fördern, verstärkt diese Situation und kann daher keine Zustimmung erlangen.

Akzeptanz erreicht man nur durch ergebnisoffene demokratische Vorgänge. Das sind in erster Linie bindende Bürgerbefragungen in den betroffenen Gemeinden! Die jetzige Praxis einer "Doktrin von oben" führt zu Politikverdrossenheit und weiterem erstarken radikaler Parteien. Daher ist schon der Ansatz, Akzeptanz durch Geldzuweisungen zu erreichen, gesellschaftspolitisch, fragwürdig. Geld ersetzt nicht die getöteten Vögel und Fledermäuse, die



zerstörte Natur. Geld ersetzt **nicht den** Wald. Geld kann **nicht** für das Jahrzehnte zerstörte Landschaftsbild entschädigen. Daher kann mit Geld auch die Akzeptanz **nicht** erhöht werden.

Der Gesetzesentwurf unterstellt unterschwellig den Kritikern eine Käuflichkeit. Das ist beleidigend für alle die ehrlich und ehrenamtlich für Natur und Landschaftsschutz eintreten und führt zu weiterer Frustration der Betroffenen vor Ort.

Der Gesetzesentwurf unterstellt auch Bürgermeistern und Gemeindevertretern die, dem Demokratieprinzip folgend, den Willen der Bürger achten, eine Käuflichkeit.

Langfristige Pachteinnahmen sind nur möglich wenn die Windindustrieanlagen wirtschaftlich laufen können. Da regelmäßige Einnahmen, wie z.B. Pachten im Gemeindehaushalt über Jahre fest verplant werden, zahlt im Insolvenzfall des Betreibers letztlich der Bürger diese dann fehlenden Einnahmen durch höhere Steuern und Gebühren.

Schon jetzt laufen nahezu alle Windindustrieanlagen in Hessen unwirtschaftlich. Werner Daldorf ^{*4} hat in seinem Vortrag und Thesenpapier für den Faktencheck Windenergie in Hessen deutlich darauf hingewiesen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf kann daher keine Zustimmung durch Vernunftkraft-Hessen e.V. erfahren.

Rolf Zimmermann

Schloss 1

35321 Laubach (Sitz des Landesverbandes)

0177 678 11 31

privat: Am Wald 22 63589 Linsengericht rolfmichael.zimmermann@gmx.de 01726104383

*1 http://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2016/Jahresauswertung_2016/Agora_Jahresauswertung_2015_Slides_web_DE.pdf



*2 https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=6

*3 Anlagenleistung E115 3,2 MW x 1.900 Stunden = 6.100 MWh p.A
Strommenge = 4,77 TWh = 4.770.000 MWh
4.770.000 MWh / 6.100 MWh = 782 Anlagen

*4 <http://www.energieland.hessen.de/aktion/zukunftswerkstatt/giessen/PraesentationDaldorf.pdf>

VKU Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
des Hessischen Landtags
Herrn Wolfgang Decker, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Fon +49 611.1702-29
Fax +49 611.1702-30

Vorsitzender:
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:
Dipl.-Pol. Martin Heindl
heindl@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

**Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klima- 19.01.2016
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der
Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung
(LHO)**

Invalidenstrasse 91
10115 Berlin

Fon +49 30.58580-0
Fax +49 30.58580-100

www.vku.de
info@vku.de

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) bedanke ich mich für die Möglichkeit ergänzend auch zum Änderungsantrag (Drucks. 19/2881) der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Entwurf des Haushaltsplans 2016 Stellung nehmen zu dürfen.

Die VKU-Landesgruppe Hessen hat bereits in den vergangenen Jahren die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach einer Beteiligung der von Windenergieanlagen betroffenen Kommunen an den Einnahmen von Hessen-Forst aus Verpachtung von Grundstücken zwecks Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen unterstützt. Folglich begrüßen wir grundsätzlich den oben genannten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kritisch sehen wir, dass nach dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nur solche Gemeinden an dem wirtschaftlichen Ertrag aus Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald beteiligt werden können, wenn die betreffende Windenergieanlage nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurde und wenn die Gemeinden aufgrund der örtlichen Voraussetzungen keine Möglichkeit haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren.

Als VKU-Landesgruppe Hessen schlagen wir vor, dass zumindest alle Windenergieanlagen berücksichtigt werden, die seit dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Dieser Vorschlag steht im Zusammenhang mit der bereits im Rahmen des Hessischen Energiegipfels im Jahr 2011 getroffenen Vereinbarung, eine Beteiligung der Kommunen an den Pachteinnahmen des Landesbetriebs Hessen-Forst zu prüfen.

Hauptgeschäftsführerin:
Katherina Reiche

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEXXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Nach dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beträgt die Höhe der finanziellen Beteiligung der Kommunen maximal 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrags. Eine Beteiligung der Kommunen an dem wirtschaftlichen Ertrag bis zu 30 Prozent ist aus unserer Sicht vorzugswürdig, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen in betroffenen Kommunen zu steigern.

Die Beteiligung der Standort- und Anrainerkommunen an den Pachteinahmen darf für Hessen-Forst allerdings kein Anlass sein, die Pachteinahmen zu erhöhen, denn dies würde die Wirtschaftlichkeit von Windenergie-Projekten gefährden.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Heindl
Geschäftsführer

BWE-Landesbüro, Im Grund 5, 35444 Biebertal

Vorsitzender des Haushaltsausschuss
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Joachim Wierlemann
Landesverband Hessen
T +49 (0)6446 / 921934
F +49 (0) 6446 / 921935
j.wierlemann@bwe-regional.de

Biebertal, 22. Januar 2016

**Anhörung – Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)
– Drucks. 19/1858 –**

Sehr geehrter Herr Decker,

Wie der Gesetzentwurf der SPD und der Änderungsantrag der Landesregierung zum Landeshaushaltsplan richtig feststellen, ist es notwendig die Akzeptanz von Kommunen und Bürger zu erhöhen, in dem man diese stärker an der Wertschöpfung durch Windkraftanlagen vor ihrer Haustür beteiligt.

Die zunehmende Kritik an der Windenergienutzung beruht zunehmend auch darauf, dass Kommunen und Bürger keinen eigenen Nutzen durch Windkraftanlagen in ihrer Nähe erkennen können. Sie glauben, dass externe Projektierer die Windkraftanlagen an externe Betreiber verkaufen und der Verpächter, in diesem Fall das Land Hessen mit seinem Eigenbetrieb Hessen Forst, macht sich mit überzogenen Pachten die „Taschen voll“. Regionale Wertschöpfung sieht anders aus und die bisherige Praxis führt zu einer zunehmenden Ablehnung von Windkraftanlagen und behindert damit in erheblichem Maße die von allen gewollte Energiewende.

Mit dem in Paris unterschriebenen Klimaschutzvertrag ist Deutschland internationale Verpflichtungen eingegangen die eine Verstärkung der Energiewende erfordern. Dazu brauchen wir die Unterstützung der Kommunen und ihrer Bürger, denn alle Erneuerbaren Energien (EE) sind dezentrale Technologien.

Mit Hilfe der EE können gerade in den strukturschwachen ländlichen Regionen neue Wertschöpfungspotenziale gehoben werden und Kommunen sowie Bürgern neue Einkommensquellen angeboten werden. Dazu bedarf es einer neuen Einsicht und neuen Handlungsweisen.

Hessen hat einen Waldanteil von 42 % und davon entfallen als Eigentum 40 % auf das Land Hessen, vertreten durch Hessen Forst, 35 % auf die Kommunen und 25 % ist in Privatbesitz. Somit liegen 75 % im Eigentum der öffentlichen Hand und besonders dem Land Hessen kommt hier eine Vorbildfunktion zu, da einzelne Gemeinden mit ihren begrenzten Ressourcen überfordert sind. Wenn ca. 80 % der zukünftigen Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Wald ausgewiesen werden, dann braucht es weitere erhebliche Anstrengungen für die Akzeptanz.

Eine Verbesserung der Akzeptanz kann nur gelingen, wenn das Land Hessen sich an die Spitze der Energiewende setzt und speziell beim Thema Windenergienutzung im Wald vorbildhaft neue Modelle der regionalen Wertschöpfung zusammen mit den lokalen Kommunen und Bürgern entwickelt. Das wird aber nicht gelingen, wenn man wie bisher die Wertschöpfung aus dem Wald nach Wiesbaden transferiert und Kommunen und Bürger nur den Anblick der Windkraftanlagen überlässt.

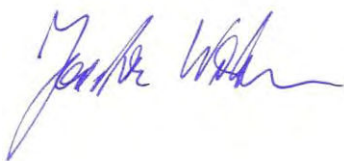
Zum Beispiel sollten Kommunen und Bürgern Standorte bzw. WEA zum eigenen Betrieb angeboten werden. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Pächter von vorneherein dazu verpflichten Bürger und Kommunen eine vorgegebene Anzahl an WEA gegen Projektierungskosten und einem festen Honorar abzugeben.
- Die Flächen nicht nur an einen einzelnen Pächter verpachten sondern grundsätzlich lokale und regionale Bürgergesellschaften gegen eine Mindestpacht Standorte zur Verfügung zu stellen bzw. zu verpachten.

Der Strommarkt war schon immer reguliert und wird es auch in Zukunft mit steigender Tendenz bleiben. Die kommende Ausschreibung und die damit starke Begrenzung des Ausbaus der Windenergienutzung führt zu hohe Risiken und vermutlich einer erheblichen Reduzierung der Pachtpreise, so dass eine Beteiligung von 20 % oder 30 % an der Pacht die gewünschte Erhöhung der Akzeptanz nicht bewirken kann. Dies kann aber mit dem Betrieb eigener WEA durch Kommunen und Bürger wesentlich leichter erreicht werden. Kommunen und Bürgergesellschaften haben ein größeres Interesse selbst produzierten Strom zu günstigen Preisen an lokale und regionale Verbraucher zu verkaufen, als dies rein auf Gewinnmaximierung bedachte Energiekonzerne oder internationale Investmentgesellschaften tun. Dieses Geschäftsmodell wird in Zukunft zunehmend an Bedeutung gewinnen, da mit der aufkommenden Elektromobilität und der jetzt schon möglichen Wärmeerzeugung über elektrische Wärmepumpen, sich neue Absatzmärkte für den gewonnen Windstrom entwickeln.

Dieses Modell bietet die Chance auf größtmögliche Akzeptanz besonders vor dem Hintergrund, dass für alle erkennbar wird wie jeder, soweit er willens ist, von der Energiewende profitieren kann. Mit einem Modell das lediglich die Verteilung von einem bisschen Pacht verspricht, wird man die notwendige Akzeptanz nicht steigern können. Der Bundesverband WindEnergie stellt seine Kompetenz und Erfahrung gerne zur Verfügung, um mit der Landeregierung und Hessen Forst ein Verpachtungsmodell zu entwickeln, das die Interessen des Landes Hessen und besonders die von Kommunen und ihren Bürgern größtmöglich berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Wierlemann

Landesvorsitzender Hessen
Bundesverband Windenergie
www.wind-energie.de



Karpenstein · Longo · Nübel

VERWALTUNGSRECHT KOMMUNALRECHT ENERGIERECHT

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

RA Dr. Fabio Longo • Hauptstraße 27a • 35435 Wettenberg

Per E-Mail: H.Zinsser@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des
Haushaltsausschusses
z.Hd. Herrn Zinßer

Wettenberg, 27.01.2016
Az. FL/002V2016

Ihr Az.: I A 2.7

Anhörung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung; schriftliche Anhörung des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz – Drucks.19/1858 –

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hammann,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Decker,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie haben mich um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gebeten, der unter der Drucksache 18/7201 bereits im Jahr 2013 nahezu gleichlautend in den Hessischen Landtag eingebracht wurde. Ich mache mir meine damalige Stellungnahme zu Eigen und reiche Sie erneut ein. Ergänzend ist zu sagen:

1. Der über Pachteinnahmen zu verteilende gesamte Kuchen wird in Hessen durch den „atmenden Deckel“ sowie dem Grundsatz der Einführung von Ausschreibungen auch für die Windkraft an Land geringer, da durch die bevorstehende drastische Kürzung der Vergütungen für Windkraftanlagenbetreiber (ab 1. Januar 2016 quartalsweise um 1,2 %) und die geplante Einführung von Ausschreibungen erstens der Ertrag von Windkraftprojekten sinkt und zweitens viele Projekte wegen steigender Risiken nicht mehr realisiert werden können. Dem für die Windkraft unpassenden System des „atmenden Deckels“ sowie der unnötigen und zudem übereilten Grundsatzentscheidung zur Einführung von Ausschreibungen hat auch das Land Hessen im Bundesrat zugestimmt; dies kann mit der EEG-Novelle 2016 revidiert werden.

Dr. Fabio Longo
Rechtsanwalt
Hauptstraße 27a
35435 Wettenberg

☎ 0641.98 45 71 87
☎ 0641.98 45 71 82
☎ 0157.308 99 151
✉ longo@kln-anwaelte.de
🌐 www.kln-anwaelte.de

In Bürogemeinschaft mit
Hans Karpenstein
Rechtsanwalt • Notar a. D.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christopher Nübel
Rechtsanwalt

Bankverbindung
RA Dr. Fabio Longo
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Ktn: 9 36 29
BLZ: 533 500 00

IBAN: DE67 5335 0000
0000 0936 29
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

Steuernr.: 020 843 02579

2. Die Investitionsbedingungen für Windkraft an Land in Hessen haben sich insbesondere durch den Naturschutz-Leitfaden, dessen starre Anwendung und eine einschränkende Landes- und Regionalplanung verschlechtert. Auch dies hat Einfluss auf den Gesamtkuchen, da zahlreiche Projekte an Hemmnissen im Genehmigungsverfahren scheitern.
3. Die weitere Entwicklung in Rheinland-Pfalz ist nach 2013 nicht weiter erfasst worden; Aussagen hierzu stehen unter dem Vorbehalt der Änderung. Wesentliche Änderungen aus Rheinland-Pfalz sind mir nicht bekannt.

Nach dem zu bewertenden Gesetzentwurf soll in § 64 LHO folgender neuer Abs. 6 angefügt werden:

„Einnahmen aus Verpachtung von Grundstücken zwecks Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sollen bis zu einem Gesamtteil von dreißig vom Hundert an die von den Anlagen betroffenen Gemeinden abgeführt werden. Sind neben der belegenen Gemeinde weitere Gemeinden betroffen, erfolgt die Abführung nur auf der Grundlage einer Vereinbarung der betroffenen Gemeinden.“

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es u. a.:

„Um die Akzeptanz der Energiewende und der Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken des Landesbetriebs Hessen-Forst zu fördern, soll die Standort-Kommune an den Pachteinahmen von Hessen-Forst bis zu 30 v.H. beteiligt werden.“

Damit liegt ein Gesetzentwurf vor, mit dem Kommunen an Pachteinahmen aus der Windenergienutzung beteiligt werden sollen, die sich im jeweiligen Gemeindegebiet auf Grundstücken des landeseigenen Hessen-Forst befinden.

Bewertung des Gesetzesentwurfs

Forstlich genutzte Flächen sind in Hessen für die Windkraftnutzung besonders relevant. 42 Prozent der Fläche Hessens besteht aus Waldgebieten. Davon sind 40 Prozent Staatswald. Viele sehr gute potenzielle Standorte für Windenergieanlagen liegen daher im landeseigenen Hessen-Forst. Die Landesregierung lehnt bisher eine Beteiligung der Kommunen an Gestattungsentgelten, die das Land für Windkraftanlagen im Staatswald erzielt, ab. Zuvor wurde beim hessischen Energiegipfel im Konsens vereinbart, dass eine Beteiligung der Kommunen an Pachteinahmen geprüft werden soll: *„Prüfung der Beteiligung der Kommunen an Pachteinahmen in Zusammenarbeit mit Hessen Forst bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.“* (Abschlusspapier vom 10.11.2011, S. 10).

Grundsätzlich wird den Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende eine wesentliche Rolle zugebilligt. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich vor Ort gemeinsam mit den Bürgern oder privaten Dritten zusammen wirtschaftlich zu betätigen. Ein weiteres auf dem Energiegipfel beschlossenes Ziel lautet: *„Die Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der energiepolitisch notwendigen Schritte in der Zukunft.“* (S. 6)

Ist der sog. Solidarpakt in Rheinland-Pfalz mit dem Gesetzesentwurf vergleichbar?

Zunächst ist eine Bewertung des in Rheinland-Pfalz gewählten Weges der sog. Solidarpakts-Lösung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an den Pachteinahmen vorzunehmen. Da auch das Land Rheinland-Pfalz Eigentümer größerer Waldflächen ist, ist es auch ein möglicher Akteur auf dem Gebiet der Windenergienutzung und der Verpachtung von Standorten.

Mit dem Solidarpakt „Windkraft in Waldgebieten“ beschreitet das Land Rheinland-Pfalz einen für die gesamte Bundesrepublik neuen Weg. Denn nicht nur das Land, sondern anteilig die Kommunen sollen von den Windpark-Pachteinnahmen des öffentlichen Betriebs „Landesforsten“ im rheinland-pfälzischen Staatswald profitieren. Zwischen 20 und 30 Prozent dieser Pachteinahmen werden in Zukunft von den Staatsforsten an die Städte und Gemeinden fließen. Nach den Grundsatzvereinbarungen der zuständigen Landesministerien ist die Landesforstverwaltung bereit, Teile ihrer Pachteinahmen aus der Verpachtung von Vorrangflächen in einen gemeindlichen Solidarpakt einzubringen und somit den Gemeinden zugänglich zu machen. Hiermit würdigt das Land auch die Betroffenheit der umliegenden Gemeinden für mögliche Sichtfeld- und andere Beeinträchtigungen; sieht dies aber auch als gewisse Gegenleistung für die Durchführung der Planungsaufgabe der Kommunen.

Der finanzielle Beteiligungssatz des Landes orientiert sich in erster Linie an der Höhe des durch die jeweiligen Gemeinden festgelegten Prozentsatzes der Pachteinahmen zur Abführung an den Solidarpakt, hier abgestuft nach Anlagengröße mit einem Beteiligungssatz von 25, 30 oder 35 % der Pachteinahmen. Gegenstand der solidarischen Einnahmeverteilung seitens der Gemeinden sind nur die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Vorrangflächen. Alle anderen Einnahmen verbleiben ungeschmälert bei den jeweiligen Ortsgemeinden (z.B. Wegenutzungsentgelt etc.). Die Landesforstverwaltung teilt ihre Einnahmen mit den Gemeinden, wenn sich ein über alle Gemeinden der Verbandsgemeinde erstreckender Solidarpakt gebildet hat.

Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat keine Änderung der Landeshaushaltsordnung und auch keine sonstige Gesetzgebung zur Einführung des Solidarpakts vorgenommen. In der Landeshaushaltsordnung von Rheinland-Pfalz ist ein Zusatz, wie er nun in Hessen eingebracht wird (§ 64 Abs. 6 LHO-Entwurf), nicht zu finden.

Das Land Rheinland-Pfalz nutzt für die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Windkraftnutzung die kommunalverfassungsrechtliche Konstruktion der Verbandsgemeinden, die es in Hessen nicht gibt. Die Verbandsgemeinden selbst sind keine Gemeinden, sondern im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und des Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz Gemeindeverbände. Die weitaus überwiegende Zahl der rheinland-pfälzischen Gemeinden ist verbandsangehörig. Die Gemeinden, die die Bezeichnung

„Ortsgemeinden“ führen, gehören nicht nur einem Landkreis, sondern auch einer der insgesamt 163 hauptamtlich verwalteten Verbandsgemeinden an.

Ein Solidarpakt kommt nur zustande, wenn folgende Bedingungen von allen Gemeinden in der Verbandsgemeinde akzeptiert werden; nachfolgend ein Vertrags-Beispiel der Verbandsgemeinde Prüm in Rheinland-Pfalz:

1. Sollten gemeindeeigene Flächen der Ortsgemeinde als Vorrangflächen zur Windkraftnutzung ausgewiesen werden, ist die Eigentumsgemeinde auch verpflichtet, diese Flächen bestmöglich zur Verpachtung und damit zur Einnahmeerzielung zu bringen.
2. Es werden folgende Einnahmeverteilungsschlüssel festgelegt, sofern die Forstverwaltung diesen Sätzen zustimmt:
 - a. bei Pachteinnahmen pro Anlage von bis zu 49.999,99 € jährlich werden 25 % der Einnahmen an die Verbandsgemeinde Prüm abgeführt;
 - b. bei Pachteinnahmen pro Anlage ab 50.000,00 € bis zu 74.999,99 € jährlich werden 30 % der Einnahmen an die Verbandsgemeinde Prüm abgeführt;
 - c. bei Pachteinnahmen pro Anlage ab 75.000,00 € jährlich werden 35 % der Einnahmen an die Verbandsgemeinde Prüm abgeführt.
 - d. Unabhängig von dem unter 2. aufgeführten Verteilungsschlüssel darf die Abführung eines Solidarpaktmitgliedes (Gemeinde oder Land) 30 % der Pachteinnahmen in Summa nicht überschreiten.
3. Diese Einnahmen dienen zur Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde und damit letztlich zur Verminderung der Umlagen aller Ortsgemeinden.
4. Es müssen alle Gemeinden der Verbandsgemeinde an diesem Solidarpakt teilnehmen. Nur hierdurch lässt sich eine sachgerechte Verteilung über die Umlage herbeiführen.
5. Der Solidarpakt hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Während der Laufzeit ist eine Aufhebung möglich, wenn alle Gemeinden dieser zustimmen.

Ist das rheinland-pfälzische Modell praxistauglich und steigerte es die Akzeptanz von Windkraftanlagen? Ist es auf Hessen übertragbar?

Der Sinn kommunaler Solidarpakete besteht darin, Aufwand und Ertrag bei der Einrichtung von Windkraftanlagen gerecht zu verteilen. Gemeinden zahlen einen Teil ihrer Pachteinnahmen in einen gemeinsamen Fonds, der wiederum an alle beteiligten Kommunen verteilt wird.

Durch den Solidarpakt kann sichergestellt werden, dass alle Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde von der Ansiedlung von Windparks in einzelnen Ortsgemeinden profitieren, auch wenn sie über keine geeigneten Standorte verfügen. Denn bei einer Variante des Solidarpakts, der hier wegen des im Energiegipfel geäußerten Ziels der

interkommunalen Zusammenarbeit allein betrachtet wird, kommt ein Solidarpakt nur zustande, wenn alle Ortsgemeinden mitmachen und einen Teil ihrer Pachteinnahmen genauso wie das Land an die Verbandsgemeinde abführen. Die durch die kommunalverfassungsrechtliche Konstruktion der Verbandsgemeinde institutionell verankerte überörtliche interkommunale Zusammenarbeit wird durch den Solidarpakt im Bereich der Wirtschaftsentwicklung für Windkraft genutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für das Zustandekommen eines Solidarpakts erforderliche Zustimmung jeder einzelnen Ortsgemeinde einer Verbandsgemeinde zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf zur Gründung des Solidarpakts führt. Im Hinblick auf die auch in Hessen gewünschte interkommunale Zusammenarbeit ist allerdings in Rheinland-Pfalz von Vorteil, dass es mit der Verbandsgemeinde bereits eine institutionalisierte Form der interkommunalen Zusammenarbeit gibt, durch die Abstimmungsverfahren eingeübt sind und auf eine klare kommunalverfassungsrechtliche Struktur zurückgegriffen werden kann.

Für eine geordnete kommunal selbständige Flächennutzungsplanung zur Windkraftentwicklung ist der Solidarpakt sehr geeignet, weil Ortsgemeinden, die auf den Bau von Windenergieanlagen verzichten, durch die Teilnahme am Solidarpakt von regionaler Wertschöpfung nicht ausgeschlossen sind. Die wirtschaftliche Teilhabe vieler Ortsgemeinden und die Bündelung von Anlagenstandorten fördert insgesamt die Akzeptanz der Windkraft.

Das Ziel der Landesregierung Rheinland-Pfalz ist eine geregelte Entwicklung der Windenergie unter Beteiligung der Gemeinden. Dieses Ziel hat sich mit dem Solidarpakt in Rheinland-Pfalz durchaus als praxistauglich erwiesen. Die Verbandsgemeinde Rheinböllen ist auf diesem Gebiet Vorreiter und als Beispiel funktionierender Zusammenarbeit hervorzuheben.

Auch wenn das in der hessischen Regionalplanung zu beobachtende Ziel der Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Vorrangflächen-Standorte, wodurch zahlreiche Gemeinden von Wertschöpfungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, weiter verfolgt werden sollte, ist eine interkommunale Abstimmung und Ertragsbeteiligung nach rheinland-pfälzischem Vorbild in Hessen sinnvoll. Dies kann mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht, der von „Betroffenheit anderer Gemeinden“ spricht. Ist eine solche Betroffenheit zu bejahen, erfolgt die Abführung der Pacht nur nach Vereinbarung aller betroffenen Gemeinden.

Der Gesetzesentwurf von Bündnis90/Die Grünen wird in Hessen allerdings nicht selbstvollziehend wirken. Er wird ohne Umsetzung durch Landesregierung, Hessen-Forst und hessische Gemeinden nicht zu einer Beteiligung der Kommunen an Pachteinnahmen des Hessen-Forst führen. Die Solidarität muss – ähnlich wie in Rheinland-Pfalz – durch Land, Hessen-Forst und Gemeinden gelebt werden. Der Gesetzesentwurf ermöglicht aber, dass Hessen-Forst auf Einnahmen zugunsten der Gemeinden verzichten darf. Vorausgesetzt ist der gestalterische Wille aller

Beteiligten auf Landes- und Kommunalseite, die Windkraft gemeinsam voranzubringen.

Da in Hessen die Struktur der Verbandsgemeinde nicht existiert, müssten neue Organisationsformen gefunden werden. Hierfür stehen zur Etablierung von Solidarpakten z. B. die Organisationsformen des KGG – Zweckverband bzw. Arbeitsgemeinschaft – bereit.

Das praxistaugliche rheinland-pfälzische Solidarpakt-Modell ist daher mit umsetzbaren Abweichungen auf Hessen übertragbar. Der Gesetzentwurf legt die Grundlage für die Einführung solcher oder ähnlicher Projekte, die allerdings vom Land und von den Gemeinden mit Leben gefüllt werden müssen.

Reichen die jetzigen Maßnahmen für die Erreichung des Ziels „Förderung der Windenergie und mehr Akzeptanz in der Bevölkerung“ aus?

Die Hessische Landesregierung hat zur Steigerung der Akzeptanz der erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraft im Rahmen der Informations- und Akzeptanzinitiative Veranstaltungen in den Regierungsbezirken (Gießen, Kassel und Darmstadt) durchgeführt. Daraus wurde ein Mediations- und Moderationskonzept entwickelt, um Konflikte beim Bau von Windkraftanlagen anzusprechen und nach Möglichkeit beizulegen. Allerdings muss sich erst noch erweisen, ob Konflikte durch die laufende Regionalplanung gelöst werden können. Derzeit ist kein Regionalplanverfahren abgeschlossen. Die vorgelegten Pläne führen zu erheblichen Konflikten, da viele Gemeinden von der Windkraftentwicklung ausgeschlossen werden, obwohl sie teilweise in besonders windhöffigen Bereichen wie dem Vogelsberg oder dem Westerwald liegen. Die kategorische Ausschlussplanung, die der Landesentwicklungsplan (LEP) vorgibt, ist die Wurzel dieses Konflikts, weil Städte und Gemeinden keine eigenverantwortliche Flächennutzungsplanung mehr durchführen können [siehe zur Landes- und Regionalplanung meine schriftliche Stellungnahme zur Landtagsanhörung über die Änderung des LEP 2000 (Drs. 18/7123) vom 06.05.2013]. Die stärkere Einbindung der Kommunen über Solidarpakte und die Ermöglichung kommunaler Eigenverantwortung bei der Windkraftplanung ist viel eher dazu geeignet, Konflikte zu lösen und gleichzeitig die gewünschte Bündelung von Windenergie-Projekten zu erreichen als eine restriktive Ausschlussplanung durch die Landes- und Regionalplanung.

Zudem trägt widersprüchliches Verhalten der Landesregierung nicht zur Akzeptanz der Windkraft in Hessen bei. Es ist wenig förderlich, dass Teile der Landesregierung immer wieder die Kürzung oder gar die vollständige Abschaffung der ökonomischen Grundlage der Windenergienutzung fordern. Solidarpakte zur regionalen Verteilung von Erträgen sind nur umsetzbar, wenn mit Windenergieprojekten überhaupt Erträge erzielt werden können. Das EEG hat sich dabei – im Gegensatz zu den Erfahrungen mit ineffektiven und teuren Quotenmodellen z. B. in Großbritannien – als ein effizientes Instrument zur gewünschten Verbreitung der Windenergie erwiesen. Bei ordentlicher Projektierung, Planung, Errichtung und Betriebsführung von

Windkraftanlagen ermöglicht das EEG im Binnenland angemessene Erträge, mit der regionalwirtschaftlich wirksame Pachtzinsen an Grundstückseigentümer bestritten werden können. Die Rendite ist dabei allerdings so gering, dass ausländische Investmentfonds (mit Renditeerwartungen von jährlich 12 %) kein Interesse an einer Beteiligung an Windkraftprojekten in Deutschland haben (BIZZ energy today, 02.03.2013, S. 18 ff.). Akteure aus der Region wie mittelständische Unternehmen, Stadtwerke, Gemeinden und Bürger-Energiegenossenschaften, die ein über Rendite hinausgehendes Interesse zur Gestaltung der regionalen Energieversorgung haben, investieren in Windenergieanlagen und tragen damit zur wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums bei.

Das EEG ist zwingende Voraussetzung für kommunale und regionale Investitionsautonomie für Projekte der Onshore-Windenergie als der derzeit kostengünstigsten erneuerbaren Energieart. Über das bereits gesetzlich verankerte Maß der regelmäßigen Vergütungskürzung hinaus verträgt die Windkraftnutzung in Hessen keine weiteren EEG-Kürzungen. Von großer Bedeutung für Solidarpakte ist daher, dass sich das Land Hessen bei der anstehenden EEG-Novelle (nach der Bundestagswahl) für eine weiterhin angemessene Vergütung der Windenergie im Binnenland einsetzt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein verstärkter Ausbau der Windkraft im Binnenland gesamtwirtschaftlich kostengünstiger ist als der Ausbau der mehr als doppelt so teuren Offshore-Windkraft mit einem zusätzlichen asymmetrischen Netzausbau-Bedarf von Nord nach Süd (siehe Studie von Agora Energiewende, Kostenoptimierter Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland). Zudem steigert der Windkraft-Ausbau in Hessen die heimische Wirtschaftskraft. Mit Investitionen in Offshore-Windparks fließt hingegen Kapital aus Hessen ab (z. B. durch die EEG- und die Offshore-Haftungsumlage, die von hessischen Verbrauchern und dem Mittelstand für Wirtschaftsentwicklung auf hoher See zu bezahlen ist).

Darüber hinaus sollte das Land einem Überbietungswettbewerb bei den Pachtentgelten mit beispielgebenden Pachtverträgen Einhalt gebieten. Ein Überbietungswettbewerb kann wegen des geringen Rendite-Spielraums durch das EEG zur Unwirtschaftlichkeit der Windenergienutzung führen. Die Windkraft ist eine durchaus riskante Investition, da die für den Ertrag entscheidende Windausbeute nur eingeschränkt vorhergesehen werden kann. Die Erlöse einer Windenergieanlage hängen stark von deren Auslegung und den Windgeschwindigkeiten auf Nabenhöhe ab. Die Erträge sind in der dritten Potenz von der Windgeschwindigkeit abhängig, das heißt bei einer Verdoppelung der Windgeschwindigkeit vervielfacht sich der Ertrag. Eine Lösung bieten angemessene Pachtzinsen, die sich an den tatsächlichen Erträgen des Windparks orientieren. Diesem kommunalen und bürgerschaftlichen Anliegen trägt Hessen-Forst durchaus in der Praxis Rechnung. Die „engen Fesseln“ der LHO, die auf den höchsten Wert des wirtschaftlich Erreichbaren zielen, wirken hierbei jedoch hemmend.

Vereinbarkeit mit EU-Wettbewerbsrecht?

Nach Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Beihilfen jeder wirtschaftliche Vorteil ohne angemessene Gegenleistung, die Unternehmen unter marktüblichen Bedingungen nicht erhalten hätten und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Eine Verfälschung des Wettbewerbs bzw. das Drohen einer Verfälschung des Wettbewerbes ist durch die anteilige Abgabe von Pachtzahlungen an Kommunen nicht zu erkennen. Ein – europarechtlich verbotenes – gemeindliches Monopol in der Energieversorgung liegt hier nicht vor. Dabei ist von Bedeutung, dass die Regionalplanung gemeinde- und landeseigene Grundstücke nicht privilegiert und Grundstücke anderer Marktteilnehmer nicht willkürlich von Windkraftnutzung ausschließt, obwohl hervorragende Standort-Bedingungen vorliegen. Sobald sich die Regionalplanung (oder die gemeindliche Flächennutzungsplanung) hierbei die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts einhält, kann auch kein Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht vorliegen.

Fazit

Hessische Gemeinden und deren Einwohner können wirtschaftliche Vorteile aus dem Ausbau der Windenergie ziehen. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen kann an ordentlichen Standorten zu Gewinnen von in der Kommune ansässigen Unternehmen, gesteigerten Einkünften Beteiligter, Zunahme des kommunalen Steueraufkommens sowie zusätzlichen Pachteinahmen für die jeweilige Gemeinde oder deren Einwohner führen.

Die Beteiligung der Kommunen von bis zu 30 % an den Pachteinahmen in Solidarpaktmodellen ist sinnvoll, um kommunale Kooperationsbereitschaft, gerechte Verteilung von Erträgen, Bündelung, Akzeptanz und Initiative für Windkraftprojekte zu stärken. Hierdurch kann das Land einen wirtschaftlichen Anreiz schaffen, die regionale Energiewende im interkommunalen Dialog voranzutreiben; die zusätzlichen regionalwirtschaftlichen Positiveffekte wie Gewerbesteuererinnahmen und ein geringerer Kaufkraftabfluss durch die Ersetzung fossiler Energieimporte durch heimisch erzeugte Energie wirken ohnehin.

Es ist festzuhalten, dass mit dem Gesetzesentwurf und dessen Umsetzung durch Landesregierung, Hessen-Forst und Kommunen die im Abschlusspapier des hessischen Energiegipfels genannten Ziele (Energiewende, Ausbau der Windenergienutzung, bedeutende Rolle der Gemeinden, interkommunale Zusammenarbeit, Akzeptanz der Bürger) besser erreicht werden können als ohne diese Initiative.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fabio Longo, Rechtsanwalt